



HOSPIZ STADT KERPEN e.V.

Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft

(gilt bis 200,- EUR in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

„Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergheim, St.Nr. 203/5701/1311, vom 21.01.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihre Zuwendung.

Hospiz Stadt Kerpen e. V.

Hospiz Stadt Kerpen e. V.
Rote-Kreuz-Str. 3, Büro Nr. 16, 50169
Kerpen,

Bürozeiten:
montags-mittwochs-freitags
von 10.00-12.00 Uhr und nach tel.
Vereinbarung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Sie erreichen uns unter:
Telefon 02273/9156888
Telefax 02273/9532523
Hospiz-Kerpen@t-online.de
www.hospiz-kerpen.de

Bank: Kreissparkasse Köln, IBAN:
DE24 3705 0299 0149 010702, BIC:
COKS DE 33